

## **Gesetz zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen**

### **Die wichtigsten Eckpunkte:**

#### **1. Das Teilhabe- und Integrationsgesetz ist Selbstverpflichtung für mehr Teilhabe und Integration.**

Das Gesetz steht nicht für Symbolpolitik, sondern für tatkräftiges Handeln der Landesregierung. Mit dem Teilhabe- und Integrationsgesetz wird Verbindlichkeit und Klarheit in der Integrationspolitik und Integrationsförderung geschaffen. Die in **Artikel 1 § 1** formulierten Ziele des Gesetzes finden ihren Niederschlag in den einzelnen Paragraphen.

Mit dem Gesetz soll abgerückt werden von der Diktion „WIR“ und „IHR“, „Aufnahmegesellschaft“ und „Mehrheitsgesellschaft“. Das Gesetz betrifft JEDEN.

Integration ist ein gesamtgesellschaftlicher Prozess, der nur gelingen kann, wenn alle Einwohnerinnen und Einwohner Nordrhein-Westfalens daran mitwirken.

Durch das Teilhabe- und Integrationsgesetz werden die teilhabe- und integrationsfördernden Angebote nicht nur strategisch neu gebündelt, sondern auch um entscheidende Innovationen ergänzt und dadurch mit neuer Schubkraft versehen. Das Gesetz macht Integration in Nordrhein-Westfalen zukunftsfest. Es sichert die Integrationspolitik des Landes ab, aber es eröffnet auch Chancen, es schafft neuen Gestaltungsspielraum gerade für die Kommunen.

#### **2. Mit dem Teilhabe- und Integrationsgesetz stärken wir substantiell die Integrationskraft der Kommunen.**

Mit der Förderung von Kommunalen Integrationszentren werden zwei erfolgreiche integrationspolitische Ansätze und Strukturen zusammengeführt: Die Regionalen Arbeitsstellen zur Förderung von Kindern und Jugendlichen aus Zuwandererfamilien (RAA), die sich für Chancengleichheit im Bildungswesen einsetzen, und die Elemente „Vernetzung und Koordinierung“ der Integrationsarbeit der kommunalen Infrastruktur und der freien Träger aus dem erfolgreichen Landesförderprogramm „KOMM IN – NRW“. Damit wird die Bildung als zentrales integrationspolitisches Handlungsfeld und die Koordinierung und Vernetzung der Integrationsarbeit vor Ort gestärkt. Zudem setzt das Land die Unterstützung der Kommunen bei ihrer Aufgabe „Teilhabe und Integration von Menschen mit Migrationshintergrund zu ermöglichen“, verbindlich, verlässlich und dauerhaft fort.

Die Personalausstattung der Kommunalen Integrationszentren beläuft sich auf 5 ½ Stellen, davon 2 Lehrerstellen und 2 Sozialpädagogen („Grundausstattung“ RAA) und 1 ½ Stellen für Koordinierungs- und Vernetzungsaufgaben der Integrationsarbeit in den Kommunen.

Die bisher ausschließlich auf Unterbringung und Transferleistungen fokussierten Erstattungspauschalen an die Kommunen, die Spätausgesiedelte, jüdische Zugewanderte aus der ehemaligen Sowjetunion und Flüchtlinge mit einem Dauerbleiberecht (z.B. schutzbedürftige Iraker, oppositionelle Iraner etc.) aufnehmen, werden in Integrationspauschalen umgewandelt. Diese werden den Kommunen mehr Flexibilität bei der Aufnahme und Betreuung dieser Neuzugewanderten ermöglichen. Die Landesregierung sieht in dieser Flexibilisierung eine weitere Maßnahme zur Stärkung der Kommunen. Und wir kommen vor allem den Kommunen entgegen, die sich um eine integrationsfördernde Unterbringung in privatem Wohnraum bemühen.

### **3. Mit dem Teilhabe- und Integrationsgesetz unterstützen wir vor allem auch Migrantenorganisationen.**

Der aktive Beitrag der Migrantenorganisationen (Organisationen von Menschen mit Migrationshintergrund) zum gesellschaftlichen Zusammenhalt soll durch ihre gesetzliche Verankerung anerkannt und stabilisiert werden. Diese Organisationen werden nicht nur in ihrem Wirken unterstützt, sondern ihnen wird ihrer zunehmenden Bedeutung bei der Förderung von Integrationsprozessen angemessen Rechnung getragen. Ihre Maßnahmen werden stärker finanziell gefördert, sie werden in die kommunale Integrationsarbeit eingebunden. Der Landesintegrationsrat wird als „politisches Sprachrohr“ abgesichert. Die Organisationen stehen im Sinne einer gemeinsamen und auf gleicher Augenhöhe ausgerichteten Integrationspolitik. Damit übernehmen Migrantinnen und Migranten auch eigene Verantwortung für das Gelingen ihrer gesellschaftlichen Teilhabe und Integration.

### **4. Mehr interkulturelle Öffnung und mehr Migrantinnen und Migranten in den Öffentlichen Dienst**

Die Landesregierung will den Anteil der Menschen mit Migrationshintergrund im öffentlichen Dienst erhöhen. Damit soll die Leistungsfähigkeit von Behörden, der kompetente Umgang mit Vielfalt und die Identifikation der Menschen mit Migrationshintergrund mit staatlichen Stellen mittelbar erhöht werden.

Vor dem Hintergrund von rd. 4,3 Mio. Menschen mit Migrationshintergrund in Nordrhein-Westfalen ist die interkulturelle Kompetenz aller Beschäftigten der Landesverwaltung ein notwendiges Element der sozialen und fachlichen Kompetenz, um mit den Herausforderungen einer Gesellschaft konstruktiv umgehen zu können, die kulturelle Vielfalt aufweist.

Interkulturelle Kompetenz ist somit nicht nur bei der Gewinnung von Menschen mit Migrationshintergrund für den Öffentlichen Dienst von Bedeutung, sondern sie muss bei allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern unterstützt und weiterentwickelt werden.

Im Dezember 2010 ist die Landesinitiative „Mehr Migrantinnen und Migranten in den Öffentlichen Dienst“ unter Federführung des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales gestartet. Im Mai 2011 hat das Landeskabinett hierzu das entsprechende Gesamtkonzept „Mehr Migrantinnen und Migranten in den Öffentlichen Dienst – Interkulturelle Öffnung der Landesverwaltung“ gebilligt.

## **5. Das Teilhabe- und Integrationsgesetz trägt dem Querschnittscharakter von Integration deutlich Rechnung.**

Das Teilhabe und Integrationsgesetz ist als Artikelgesetz konzipiert. Das heißt, im Hinblick auf verschiedene bereits existierende Landesgesetze werden Normen ergänzt bzw. verändert, die auf die verbesserte Teilhabe und die Stärkung der Integration von Menschen mit Migrationshintergrund ausgerichtet sind.

Insgesamt umfasst das Teilhabe- und Integrationsgesetz 13 Artikel.

### Konkrete Beispiele:

- **Änderung des Schulgesetzes – Artikel 2**

Stärkere Verankerung von interkulturellen Lerninhalten im Schulgesetz

Die Schulen sollen besondere Profile im Hinblick auf Interkulturalität ausprägen und diese Ziele in Schulprogrammen und schulinternen Lehrplänen festlegen.

- **Änderung des Schiedsamtsgesetzes – Artikel 3**

Verstärkte Bewerbung von Menschen mit Migrationshintergrund als Schiedsamtspersonen nach dem Schiedsamtsgesetz.

Über dieses Amt kann die gesellschaftliche Teilhabe gefördert werden, denn die Menschen mit Migrationshintergrund engagieren sich in ihrer Gemeinde und übernehmen dort Verantwortung. Menschen mit Migrationshintergrund können im Rahmen des Schlichtungsverfahrens das wechselseitige Verständnis von Verfahrensbeteiligten mit und ohne Migrationshintergrund authentisch fördern.

- **Änderung des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – Artikel 4**

Beteiligung der Integrationsräte bzw. des Landesintegrationsrates im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe

Hierdurch soll den besonderen Belangen der Kinder und Jugendlichen mit Migrationshintergrund Rechnung getragen und ihre Integration stärker gefördert werden.

- **Änderung des Kurortgesetzes – Artikel 7**

Einführung erhöhter Qualitätsstandards bei der Verleihung einer bestimmten Artbezeichnung eines Kurortes: Berücksichtigung der Belange der Menschen mit Migrationshintergrund.

(Anmerkung: Das kann z.B. bedeuten, dass bei der Speisenauswahl in den Gaststätten und Beherbergungsbetrieben den speziellen Ansprüchen von Menschen mit Migrationshintergrund angemessen Rechnung zu tragen ist.)

- **Änderung des Landesaltenpflegegesetzes – Artikel 10**

Verankerung interkultureller Ausbildungsinhalte im Landesaltenpflegegesetz

Im Sinne von kultursensibler Pflege sollte bereits im Rahmen der Altenpflegeausbildung die Erlangung und Weiterentwicklung interkultureller Kompetenz stärker berücksichtigt werden. Das entspricht dem Kernanliegen, dass Pflege vom Menschen aus gedacht werden soll.

(Anmerkung: So umfasst die kultursensible Pflege als Querschnittsmerkmal neben der Körperpflege, die Ernährung und auch die Sterbe- und Trauerbegleitung.)